

# Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

## Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Das neue Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden gibt einen Überblick, welche Leistungen die Wohlfahrtsfonds nach der Praxis der Aufsichtsbehörden erbringen dürfen.

### IN KÜRZE

Nicht der Arbeitgeber, sondern der Stiftungsrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausrichtung von Leistungen zu beschliessen.

Im Merkblatt werden drei Leistungskategorien mit Beispielen aufgeführt.

#### Leistungen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge

Dazu zählen beispielsweise die Finanzierung einer Höherverzinsung der Altersguthaben oder von Teuerungszulagen für Renten, die Finanzierung von Einkaufsbeiträgen, die Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes oder des technischen Zinssatzes.

Eine indirekte Verbesserung der beruflichen Vorsorge wird auch bewirkt, wenn der Wohlfahrtsfonds die Pensionskasse bei einer Unterdeckung finanziell mittels Einlagen in die Pensionskasse unterstützt.

#### Finanzierung einer Beitragsreduktion oder einer Beitragsbefreiung

Ein Wohlfahrtsfonds kann unter bestimmten Rahmenbedingungen praxisgemäss eine solche Leistung übernehmen. Eine einseitige Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge ist jedoch nur aus einer vorgängig geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserve zulässig, ausser es handle sich beim Wohlfahrtsfonds um eine Finanzierungsstiftung.

#### Unterstützung von Destinatären in Notlagen

Hierzu zählen zunächst die klassischen Härtefallleistungen an einzelne

Destinatäre. Härtefallleistungen sind insbesondere auch im Zusammenhang mit Sozialplänen bei Massenentlassungen möglich, wie namentlich die Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen, die Aufstockung der Arbeitslosenentschädigung oder die Übernahme von Umschulungs- oder Weiterbildungskosten. Sodann darf ein Wohlfahrtsfonds auch für die Aufstockung der Kurz-

arbeitsentschädigung als Härtefallleistung aufkommen.

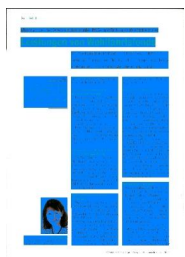
#### Unzulässige Leistungen

Im Merkblatt wird weiter festgehalten, welche Leistungen nicht ausgerichtet werden dürfen. Das sind zum einen Leistungen, die weder der Vorsorge der Destinatäre noch der Milderung einer Notlage eines Destinatärs dienen. Sodann dürfen Verpflichtungen des Arbeitgebers nicht übernommen werden (z. B. Lohn- oder Lohnfortzahlungen), denn ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an den Arbeitgeber ist unzulässig. Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV, UV, EO etc.) oder Krankenkassen- oder Krankentaggeldprämien dürfen von Wohlfahrtsfonds mit Ausnahme der oben erwähnten Beiträge an die berufliche Vorsorge nicht übernommen werden. Der Wohlfahrtsfonds darf auch nicht für medizinische Behandlungen aufkommen, ausser es liege eine Notlage eines Destinatärs vor. Unzulässig ist auch die Kostenübernahme für eine Mitarbeiterkantine oder für eine Kita.



**Yolanda Müller**

Rechtsanwältin, Partnerin, CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG), Basel, Dufour Advokatur



## Zu beachtende Grundsätze

Gemäss Merkblatt hat der Wohlfahrtsfonds bei der Ausrichtung von Leistungen folgende Grundsätze zu beachten:

- Es dürfen nur Leistungen an bzw. für Destinatäre des Wohlfahrtsfonds ausgerichtet werden. Kollektive Zahlungen an die Pensionskasse sind nur erlaubt, wenn die Pensionskasse denselben Destinatärskreis wie der Wohlfahrtsfonds aufweist.
- Die Leistungen müssen zweckkonform sein, d. h. Vorsorgecharakter haben. Das Merkblatt unterscheidet zwischen Leistungen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge (Risiken Alter, Tod, Invalidität) als Hauptzweck oder Leistungen zur Milderung einer Notlage infolge Krankheit, Unfall, Alter oder Arbeitslosigkeit als Nebenzweck eines Wohlfahrtsfonds.
- Der Stiftungsrat hat bei der Ausrichtung von Härtefallleistungen im Einzelfall zu prüfen, ob eine Notlage vorliegt oder droht. Er darf aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismässigkeit gewisse Pauschalisierungen vornehmen, wie z. B. das Festlegen von Einkommensgrenzen, evtl. unter Berücksichtigung von familiären Unterstützungspflichten.
- Nicht der Arbeitgeber, sondern der Stiftungsrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausrichtung von Leistungen zu beschliessen.
- Dabei hat der Stiftungsrat die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss zu beachten. Er muss Destinatäre in vergleichbaren Situationen gleich behandeln und auch absehbaren künftigen Entwicklungen Rechnung tragen, sodass auch künftig Leistungen in ähnlichem Rahmen gesprochen werden können.

## Rechtssicherheit

Das Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist zu begrüssen. Es hält anhand von Beispielen übersichtlich fest, welche Leistungen die Aufsichtsbehörden als zulässig erachten und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. So ist z. B. eine Aufstockung der Kurzarbeitsentschädigung nicht mehr an die Corona-Pandemie gebunden, wie dies in der Mitteilung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) noch vorgesehen ist.<sup>1</sup> Auch die Finanzierung der Aufstockung der Arbeitslosenentschädigung in einem Sozialplan ist grundsätzlich möglich.

## Beispiele sind nicht abschliessend

Die im Merkblatt erwähnten Beispiele sind nicht abschliessend. Auch eine freiwillige Verteilung von freien Mitteln an die Destinatäre nach einem objektiven Schlüssel (für die aktiven Versicherten mittels individueller Einlage in die Pensionskasse) bleibt möglich. Leistungen zur Stärkung der Pensionskasse über die Ausfinanzierung einer Untertdeckung hinaus sind denkbar, denn auch damit wird indirekt die berufliche Vorsorge der Destinatäre verbessert.

## Allfällige Mitfinanzierung eines Sozialplans

Die Mitfinanzierung von Sozialplänen zählt traditionell zu den Aufgaben von Wohlfahrtsfonds. Ob und, wenn ja, welche Massnahme ein Wohlfahrtsfonds bei Sozialplänen mitfinanzieren kann/soll, ist durch den Stiftungsrat im Einzelfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze sorgfältig und vorgängig zu prüfen. Von periodischen Leistungen

ist generell abzuraten, wenn sie nicht klar befristet und beschränkt sind. Die Übernahme von Outplacement-Kosten ist nach Ansicht der Autorin zusätzlich zu den im Merkblatt erwähnten Leistungen denkbar. Vorsicht ist bei Überbrückungszahlungen von Wohlfahrtsfonds im Rahmen eines Sozialplans geboten.<sup>2</sup>

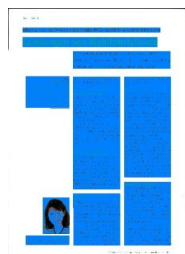
## Festlegung der Leistungen durch den Stiftungsrat

Generell hat der Wohlfahrtsfonds bei seiner Leistungsstrategie seinen konkreten Stiftungszweck, seinen Destinatärskreis, die Höhe seiner Mittel und seine Besonderheiten zu beachten. Der Entscheid über eine nachhaltige Leistungsstrategie des Wohlfahrtsfonds obliegt dem Stiftungsrat, nicht dem Arbeitgeber. Auch wenn im Stiftungsrat meist nur Arbeitgebervertreter sind, haben sie ganz die Interessen des Wohlfahrtsfonds und ihrer Destinatäre zu wahren.

Die im Merkblatt vorgenommene Unterteilung in Haupt- und Nebenzweck des Wohlfahrtsfonds ist zu relativieren und vernachlässigt den Aspekt, dass beispielsweise auch nicht im BVG versicherte Arbeitnehmer Destinatäre eines Wohlfahrtsfonds sein können. Nach Meinung der Autorin liegen beide Zwecke auf derselben Ebene.

## AHV-Problematik bei Ermessensleistungen im Auge behalten

Im Merkblatt nicht erwähnt wird die AHV-Problematik. Es ist bei jeder Leistung zu prüfen, ob sie beim Arbeitgeber der paritätischen AHV-Beitragspflicht unterliegt.<sup>3</sup> Die Ausnahmen von der AHV-Beitragspflicht sind restriktiv in der AHVV geregelt. Fallen beim Arbeitgeber auf Leistungen des Wohlfahrtsfonds AHV-Beiträge an, dürfen sie je-



doch vom Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Dann liegt aufgrund des Verursacherprinzips kein Rückfluss von Stiftungsmitteln an den Arbeitgeber vor.<sup>4</sup>

### Hängige parlamentarische Initiative

Abschliessend sei auf die hängige parlamentarische Initiative Schneeberger hingewiesen, die ergänzende Leistungen von Wohlfahrtsfonds zur Prävention bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ermöglichen will. Sie ist als sinnvolle Feinadjustierung des Zweckverständnisses von Wohlfahrtsfonds zu verstehen.<sup>5</sup> |

#### Merkblatt

Das Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds (vom April 2021) der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden soll einen Überblick geben, welche Leistungen die Wohlfahrtsfonds nach der Praxis der Aufsichtsbehörden erbringen können und welche Grundsätze die Stiftungsräte bei der Ausrichtung dieser Leistungen zu beachten haben. Es ist hier abrufbar: [https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/fileadmin/konferenz-bvg/user\\_upload/pdf/merkblaetter\\_und\\_formulare/2021\\_Merkblatt\\_Leistungen\\_von\\_Wohlfahrtsfonds.pdf](https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/fileadmin/konferenz-bvg/user_upload/pdf/merkblaetter_und_formulare/2021_Merkblatt_Leistungen_von_Wohlfahrtsfonds.pdf)

<sup>1</sup> Mitteilungen OAK BV M-02/2020, Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie ([https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/Mitteilung\\_Nr.\\_2\\_2020\\_D.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/Mitteilung_Nr._2_2020_D.pdf)).

<sup>2</sup> Zur restriktiven Rechtsprechung vgl. BVGer A-5358/2016, vom 1. Mai 2017; BGer 9C\_657/2018 vom 10. Mai 2019.

<sup>3</sup> Zur grundsätzlichen AHV-Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds vgl. Art. 5 Abs. 2 AHVG sowie BGE 137 V 321, vom 8. August 2011.

<sup>4</sup> Weisungen OAK BV W-02/2016, Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB, Ziff. 2.2. ([https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/02\\_2016>Weisungen\\_Wohlfahrtsfonds\\_Deutsch\\_01\\_022019.pdf.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/02_2016>Weisungen_Wohlfahrtsfonds_Deutsch_01_022019.pdf.pdf)).

<sup>5</sup> Parlamentarische Initiative Schneeberger 19.456 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190456>).